



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 25

Salzgitter, den 16. November 2006

33. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
146 Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar für das Haushaltsjahr 2006	305	149 Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Neuberufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter.....	316
147 Satzung des „Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld	307	150 Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter.....	317
148 Zweckverbandsordnung für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen-/Hannover	308	151 Bekanntmachung über die Bestellung des neuen Kreiswaldbrandbeauftragten.....	318
		152 Öffentliche Zustellungen des FD Ordnung	319

Amtliche Bekanntmachungen

146

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKOmZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 94 ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 11.11.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.996.900 €
in den Ausgaben auf	1.996.900 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	0 €
in den Ausgaben auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2006 beträgt 675.700 € Es entfallen auf die Verbandsglieder

	€	%
Region Hannover	244.986	36,26
Städte		
Braunschweig	34.104	5,05
Göttingen	17.954	2,66
Salzgitter	16.740	2,48
Landkreise		
Bördekreis	2.119	0,31
Göttingen	80.154	11,86
Goslar	39.710	5,88
Halberstadt	976	0,14
Hildesheim	73.191	10,83
Holzminen	37.843	5,60
Northeim	77.216	11,43
Osterode am Harz	22.869	3,38
Quedlinburg	747	0,11
Wernigerode	1.043	0,15
Wolfenbüttel	26.048	3,86

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2006 fällig.

Goslar, 11. November 2005

Zweckverband
für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar

gez.

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Versammlung

gez.

Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des Vorstandes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 18 und 16 Abs. 3 NKomZG in Verbindung mit § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.02.2006 unter dem Aktenzeichen 33.49 – 10302.53205.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.11. bis 29.11.2006

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1015, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 18.10.2006

gez.

Claus Jähner

Erster Kreisrat

Vorsitzender des Vorstandes

147

Satzung des „Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.2006 folgende Satzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt In Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines **Sitzungsgeldes** von **25,00 €** je Sitzung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

(2) Sonstige Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen und Empfänge innerhalb des Verbandsgebietes gelten als Sitzungen i. S. v. Abs. 1 Ziffer 1, wenn sie auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses durchgeführt werden.

(3) Für außerhalb des Verbandsgebietes stattfindende Sitzungen und ihnen gleichgestellte Veranstaltungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 €

§ 3

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung **0,30 €** je km.

(2) Für Dienstreisen der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 4

Anspruch und Fälligkeit der Entschädigung

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

(2) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden im Voraus gezahlt.

(3) Die Sitzungsgelder werden bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Goslar, 20.10.2006

gez.
Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.
Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des Vorstandes

148

Zweckverbandsordnung für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht
- § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsausschuss
- § 10 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 11 Wahl und Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers
- § 12 Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

- § 13 Eilentscheidungen, unerhebliche Ausgaben
- § 14 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
- § 15 Haushaltsjahr
- § 16 Verbandsumlage
- § 17 Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte
- § 18 Rechnungsprüfung
- § 19 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 20 Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe
- § 21 Auseinandersetzung
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.06 folgende Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Liebenburg.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind

- 1.1 die Region Hannover
- 1.2 die Städte
Braunschweig
Göttingen
Salzgitter

- 1.3 die Landkreise
- Bördekreis
 - Göttingen
 - Goslar
 - Halberstadt
 - Hildesheim
 - Holzminen
 - Northeim
 - Osterode am Harz
 - Quedlinburg
 - Wernigerode
 - Wolfenbüttel

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Zweckverbandsordnung.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe der ordnungsgemäßen Erledigung der Tierkörperbeseitigung für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Zur Erfüllung seiner Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsausschuss,
- der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Vorsitz, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Kommunale Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Das Hauptorgan eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG eine andere Bedienstete/einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ehrenamtliche Geschäftsführerin/ehrenamtlicher Geschäftsführer des Zweckverbandes, entsendet das Hauptorgan dieses Verbandsmitgliedes ein anderes Mitglied in die Verbandsversammlung. Für jede Vertreterin/jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Entsendung der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten ebenso wie die der Vertreterinnen/Vertreter erfolgt durch Beschluss des Hauptorgans des Verbandsmitgliedes.

(2) Die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreters/seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters erfolgt durch die Verbandsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Handelt es sich hierbei um Wahlbeamte, so endet ihre Tätigkeit mit dem Tag des Ablaufs ihrer Wahlzeit.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme, deren Wert sich nach den Umlageanteilen gemäß § 16 richtet.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten

1. die Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters,
2. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
3. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
5. die Aufnahme von Mitgliedern,
6. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandsordnung,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung,
10. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
11. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 50.000 €
12. die Festsetzung von Entschädigungen für die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder,
13. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzender Rechtsgeschäfte,
14. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers,
15. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 I 11 NGO ab 50.000 €
16. der Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen,
17. der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
18. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
19. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage abkürzen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 9 Tage bzw. 5 Tage vor der Sitzung auf den Postweg gegeben worden ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die zusammen über mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen, dies unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind nach den Bestimmungen des § 22 bekannt zu machen.

§ 8**Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsmitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten

Stimmzahl der Verbandsversammlung verfügen und stimmberechtigt sind.

(2) Soweit das Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Abweichend von Abs. 2 bedürfen Beschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 5 und der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Zweckverbandsordnung gemäß § 6 Ziffer 6 einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und einer Stimmenmehrheit (§ 16) von zwei Dritteln.

(4) Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9**Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vier weiteren Mitgliedern (mit jeweils zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern), die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden, und der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer, der im Verbandsausschuss kein Stimmrecht hat. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre, begrenzt jedoch durch die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

(2) Mitglieder im Verbandsausschuss unterliegen dem Weisungsrecht desjenigen Verbandsmitgliedes, das sie im Verbandsausschuss vertreten.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Mitglieder über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl des Verbandsausschusses verfügen und stimmberechtigt sind. § 8 (2) gilt sinngemäß.

§ 10**Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss beschließt über

1. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu setzende Rechtsgeschäfte,

2. die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO bis zur Höhe von 50.000 €

3. die Festsetzung eines Pauschalersatzes an die die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitglieder.

(2) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(3) §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 11**Wahl und Rechtsstellung der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers**

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/i ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreterinnen/

Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(2) Der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer obliegt insbesondere

1. der Abschluss von Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €
2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer kann laufende Verwaltungsangelegenheiten Beschäftigten des die Verwaltungs- und Kassengeschäfte führenden Verbandsmitgliedes übertragen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer zur alleinigen Unterzeichnung berechtigt.

§ 13

Eilentscheidungen, unerhebliche Ausgaben

(1) In dringenden Fällen, in denen die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht eingeholt werden kann, entscheidet der Verbandsausschuss. Kann im Falle des Satzes 1 und in anderen Fällen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden und droht der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für den Zweckverband, so trifft die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten.

(2) Über-/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € sind unerheblich im Sinne von § 89 NGO. Die Verbandsversammlung ist anschließend zu unterrichten.

§ 14

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld werden in einer gesonderten Entschädigungssatzung festgelegt.

§ 15

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 16

Verbandsumlage

(1) Soweit die Einnahmen den Finanzbedarf des Zweckverbandes für ein Haushaltsjahr nicht decken, setzt die Verbandsversammlung eine allgemeine Umlage fest.

(2) Die allgemeine und andere Umlagen verteilen sich auf die Verbandsmitglieder nach einer Quote, die sich je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach der zahlenmäßigen Größe des Viehbestandes (Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe) zum 30.06. des Vorjahres zusammensetzt. Maßgebend sind die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten statistischen Daten.

(3) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 17**Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte**

(1) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden jeweils von der Verwaltung des Verbandsmitgliedes geführt, das die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer stellt, soweit keine Geschäftsstelle unterhalten oder eine Kassenverwalterin/ein Kassenverwalter bestellt wird.

(2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Kassenaufsichtsbeamten dieses Verbandsmitgliedes.

§ 18**Rechnungsprüfung**

Zur Prüfung der Jahresrechnung ist das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes heranzuziehen, das die Verbandsgeschäftsführerin/den Verbandsgeschäftsführer stellt.

Schlussbestimmungen**§ 19****Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Zweckverband kann nur durch Kündigung erfolgen. Es muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

§ 20**Auflösung des Verbandes und Änderung der Verbandsaufgabe**

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 21**Auseinandersetzung**

Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Auflösung des Zweckverbandes ist das noch vorhandene Vermögen zu bewerten; die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der vor der Auflösung gemäß § 16 errechneten Umlageanteile verteilt bzw. umgelegt.

§ 22**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in folgenden Bekanntmachungsorganen:

Landkreis Bördekreis	Amtsblatt für den Bördekreis
Stadt Braunschweig	Amtsblatt für die Stadt Braunschweig
Landkreis Goslar	Amtsblatt für den Landkreis Goslar
Landkreis Göttingen	Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Stadt Göttingen	Amtsblatt für die Stadt Göttingen
Landkreis Halberstadt	Amtsblatt für den Landkreis Halberstadt

Region Hannover	Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Amtsblatt für den Landkreis Holzminden
Landkreis Northeim	Amtsblatt für den Landkreis Northeim
Landkreis Osterode	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H.
Landkreis Quedlinburg	Quedlinburger Kreisblatt - Amtsblatt des Landkreises Quedlinburg
Stadt Salzgitter	Amtsblatt für die Stadt Salzgitter
Landkreis Wernigerode	Amtsblatt für den Landkreis Wernigerode, Harzer Volksstimme (Hinweiskennzeichnung)
Landkreis Wolfenbüttel	Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel
(2) Abweichend von Abs. 1 sind Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung nach den für die Bekanntmachungen der im Zweckverband vereinigten kommunalen Körperschaften geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.	
Landkreis Bördekreis	Börde Volksstimme
Stadt Braunschweig	Braunschweiger Zeitung
Landkreis Goslar	Goslarsche Zeitung Seesener Beobachter
Landkreis Göttingen	Göttinger Tageblatt, Eichsfelder Tageblatt, Hessische Nieders. Allgemeine, Mündener Allgemeine
Stadt Göttingen	Göttinger Tageblatt
Landkreis Halberstadt	Halberstädter Tageblatt
Region Hannover	Hannoversche Allgemeine Zeitung, Neue Presse, Deister-Leine-Zeitung, Neue Deister-Zeitung
Landkreis Hildesheim	Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim
Landkreis Holzminden	Täglicher Anzeiger Holzminden
Landkreis Northeim	Hessische Nieders. Allgemeine, Einbecker Morgenpost, Gandersheimer Kreisblatt
Landkreis Osterode a. H.	Amtsblatt für den Landkreis Osterode a. H. Harzkurier (Hinweiskennzeichnung)
Landkreis Quedlinburg	Mitteldeutsche Zeitung - Quedlinburger Harz-Bote
Stadt Salzgitter	Salzgitter-Zeitung
Landkreis Wernigerode	Harzer Volksstimme

Landkreis Wolfenbüttel

Braunschweiger Zeitung

§ 23
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens aber am 1. November 2006, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2001 außer Kraft.

Goslar, 20.10.2006

gez. Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Claus Jähner
Erster Kreisrat
Vorsitzender des Vorstandes

149

**Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Neuberufung eines
Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter**

Die Berufungsperiode des derzeit amtierenden Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter endet am 18.06.2007. Eine Neuberufung für die Berufszeit 2007 – 2012 wird erforderlich. Die Neuberufung des Seniorenbeirates erfolgt gem. § 2 der nachfolgend im Wortlaut abgedruckten Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter. Gemäß dieser Ordnung wird der aus 15 Mitgliedern bestehende Seniorenbeirat und eine entsprechende Anzahl von voll stimmberechtigten Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste vom Rat der Stadt berufen.

Jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates der Stadt berechtigt ist, kann eine Kandidatin/einen Kandidaten benennen und auch selber vorgeschlagen werden.

Alle in Salzgitter bestehenden Seniorenvereinigungen und Seniorenpflegeeinrichtungen sind aufgerufen, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Die Anzahl der möglichen Kandidatinnen-/Kandidaten-Benennungen ist abhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl der Seniorenvereinigungen oder der Bewohnerzahl der Seniorenpflegeeinrichtungen.

Für die ersten 30 Mitglieder/Bewohnerinnen/Bewohner kann eine Kandidatin/ein Kandidat, für jeweils weitere 20 Mitglieder/Bewohnerinnen/Bewohner eine weitere Kandidatin/ein weiterer Kandidat benannt werden (siehe Tabelle).

30	-	49	Mitglieder etc.	1 Kandidatin/Kandidat
50	-	69	Mitglieder etc.	2 Kandidatinnen/Kandidaten
70	-	89	Mitglieder etc.	3 Kandidatinnen/Kandidaten
90	-	109	Mitglieder etc.	4 Kandidatinnen/Kandidaten
110	-	129	Mitglieder etc.	5 Kandidatinnen/Kandidaten
130	-	149	Mitglieder etc.	6 Kandidatinnen/Kandidaten und so fort

Die jeweils mögliche Anzahl von Kandidatinnen/ Kandidaten darf nicht überschritten werden, eine Unterschreitung der Höchstzahl ist jedoch möglich.

Sonstige Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, (am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, Wohnsitz in Salzgitter, zur Wahl des Rates berechtigt) müssen von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen vorgeschlagen werden.

Die Kandidatenvorschläge sind bis zum **5. Februar 2007** unter Verwendung der amtlichen

Vorschlagslisten beim Fachdienst Soziales (Geschäftsstelle des Seniorenbeirates) einzureichen.

Vorschlagslisten sind im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, 2. Stock, Zimmer 226 erhältlich oder können unter der Rufnummer 839-4434 angefordert werden.

Fachdienst Soziales –Seniorenhilfe-
Geschäftsstelle des Seniorenbeirates

150

Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter

§ 1

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied gemäß Ratsbeschluss unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Rat der Stadt (§ 51 Abs. 2 NGO) nach. Die Ersatzmitglieder sind voll stimmberechtigte Vertreter der Mitglieder des Seniorenbeirates.

§ 2

Berufungsverfahren

- (1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Liste von Personen, die für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat vorgeschlagen werden (Vorschlagsliste) unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.
- (3) Mitglied kann sein, wer am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.
- (4) Die Vorschlagsliste enthält die Namen der vorgeschlagenen Personen. Zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste muss eine vorgeschlagene Person von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen benannt werden. Werden Vorschläge von Mitgliedern von Seniorenvereinigungen oder Bewohnern von Seniorenpflegeeinrichtungen eingereicht, entfällt auf die ersten 30 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein Vorschlag, auf alle weiteren 20 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein weiterer Vorschlag.
- (5) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied im Seniorenbeirat sowie als Vertreter erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Die Bewohner von Seniorenpflegeeinrichtungen werden von der Verwaltung über den jeweiligen Heimträger, die Seniorenvereinigungen unmittelbar zur Mitgliederbenennung aufgefordert.

§ 3

Berufungszeit

- (1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von fünf Jahren in Anlehnung an die Wahlperiode des Rates der Stadt berufen.
- (2) Die Berufungsperiode endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem ersten Zusammentritt. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuberufung im Amt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Salzgitter

§ 5

Erste Sitzung

Der Seniorenbeirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Verwaltung zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des

Vorsitzenden.

Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 28 NGO.

§ 6

Mitgliedschaft in Fachausschüssen des Rates

- (1) Zur Berufung zu Mitgliedern im Sozial- und Integrationsausschuss, Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss und Ausschuss für Bildung und Kultur als andere Person im Sinne des § 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung schlägt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte dem Rat jeweils eine Person sowie eine weitere Person zur Vertretung vor. Für den Sozial- und Integrationsausschuss ist vorrangig die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates zu benennen.
- (2) Die Mitwirkung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates im Ausschuss für Bildung und Kultur erfolgt bei Bedarf, sofern im Verlauf von Beratungen und Beschlußfassungen Belange der Senioren berührt werden. Hierzu benennt der Seniorenbeirat je ein Mitglied und eine Stellvertretung.

§ 7

Geschäftsordnung

Für das Verfahren im Seniorenbeirat gilt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Rechtsstellung und Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit richtet sich nach der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 02.04.2003 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Salzgitter" in Kraft.

Salzgitter, den 02.04.2003
gez. Knebel (Oberbürgermeister)

151

Bekanntmachung über die Bestellung des neuen Kreiswaldbrandbeauftragten

Nach Eintritt in den Ruhestand legte der bisherige Kreiswaldbrandbeauftragte für den Gefahrenbezirk **SZ** (Stadt Salzgitter), Herr Privatforstoberamtsrat Hans-Jürgen Kothe, dieses Ehrenamt zum 31.10.2006 nieder. Gemäß §§ 18 u. 20 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wurde sein Nachfolger von der Waldbehörde der Stadt Salzgitter zum 01.11.2006 neu bestellt. Es ist dies:

Herr Forstdirektor
Werner Brand
Forstamt Liebenburg
Schlossstr. 23
38704 Liebenburg
Tel.: 05346-920011
Tel.: 05339-928288 -privat-
Mobil: 0170-3373884
Fax: 05346-920055

Die im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 7/2005 abgedruckten Angaben zum Kreiswaldbrandbeauftragten für den Gefahrenbezirk **SZ** werden durch die vorstehende Neufassung ersetzt.

-Fachdienst Umwelt-

152**Öffentliche Zustellungen des FD Ordnung**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Steindorf, Rainer 32.4/618901	Wilhelm Straße 12 34364 Hannoversch-Münden	Straßenverkehrsgesetz	21.07.2006
Loof, Peter Michael 32.4/639851	Sonnenweg 37 38667 Bad Harzburg	Straßenverkehrsgesetz	10.08.2006
Ritacco, Marcello 32.4/656388	Kampstraße 4A/I. OG 30161 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	28.08.2006
Sixma, Ale 32.4/664133	Jasker 73 NL8608VX Sneek	Straßenverkehrsgesetz	24.10.2006
Wojcik, Izabela 32.4/600616	Am Schlehenbusch 10 38229 Salzgitter	Pflegevers.G	24.10.2006

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis **14.12.2006** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

AZ.: 32.4/

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter